



Hauptsatzung der Stadt Jüchen

vom 13.11.2020

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Name, Gebiet	3
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel	3
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann	4
§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen/ Einwohner	4
§ 5 Anregungen und Beschwerden	6
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	6
§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen	7
§ 8 Ausschüsse	7
§ 9 Zuständigkeitsregelung	7
§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	7
§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften	9
§ 12 Bürgermeister/in	9
§ 13 Beigeordnete/ Beigeordneter und Allgemeine/r Vertreter/IN	9
§ 14 Öffentliche Bekanntmachung	9
§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	10
§ 16 Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten	10
§ 17 Inkrafttreten	10

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2020 (GV. NRW. S. 915), hat der Rat der Stadt Jüchen am 12.11.2020 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Jüchen".
- (2) Das Gebiet der Stadt Jüchen im Rhein- Kreis Neuss bestimmt sich nach den Regelungen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/ Düsseldorf/ Wuppertal vom 10.09.1974 - § 7 - (GV. NRW. S. 890 ff.). Durch die achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 864) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 die Stadt Jüchen aufgenommen.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1978 ist der damaligen Gemeinde Jüchen das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In Blau eine silberne Kirche in Seitenansicht, rechts ein goldener Schild mit einem rot gezungten schwarzen Löwen; oben vorne ein zunehmender goldener Mond, hinten ein sechs- strahliger goldener Stern. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (2) Der damaligen Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1978 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: Längsgestreift im Verhältnis 1 : 1 von Blau und Gelb, über der Mitte der Wappenschild.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.



§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte im Benehmen mit dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister vorab zu informieren.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Erstellung von Vorlagen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, frühzeitig zu beteiligen, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohnerinnen/ Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen/ Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/ Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebiets beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen/ Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen/ Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen/ Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4a
Bildaufnahmen/Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörern/Zuhörerinnen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin oder der/des Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder seine/ihr Vertretung bei der Sitzungsleitung.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
- (4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4b
Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 4c
Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die wei-

teren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Stadt wohnen haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Jüchen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Jüchen fallen, sind von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/ Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen/ Bürgern, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/ Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Stadt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden
- (8) Die Antragstellerin/ Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Jüchen".
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung Ratsfrau / Ratsherr.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Zur Vertretung der Ausschussmitglieder wählt der Rat für jeden Ausschuss Gruppen von Vertretern, die die verhinderten Ausschussmitglieder nach einer zuvor festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9 Zuständigkeitsregelung

Die Regelung von Zuständigkeiten sowie die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister werden durch eine vom Rat zu beschließende besondere Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Jüchen festgelegt.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/ Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der

Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht in der Höhe dem jeweils aktuellen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) wurde ersatzlos gestrichen
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 84 EUR je Stunde überschreiten.
- (4) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Nr. a, c und f gelten entsprechend für den Ersatz des Verdienstausfalls von selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015.
- (5) Stellvertretende Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung oder ein zusätzliches Sitzungsgeld nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- *Ausschuss Tagebaufolgelandschaft*
 - *Bauausschuss*
 - *Betriebsausschuss*
 - *Kultur- und Partnerschaftsausschuss*
 - *Planungsausschuss*
 - *Rechnungsprüfungsausschuss*
 - *Rechts- und Sozialausschuss*
 - *Schul- und Jugendausschuss*
 - *Sportausschuss*
 - *Umwelt- und Verkehrsausschuss*

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister, ihr/sein allgemeiner Vertreter, Dezernenten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12 Bürgermeister/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Jüchen festgelegt.
- (2) Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

§ 13 Beigeordnete/ Beigeordneter und Allgemeine/r Vertreter/in

Der Rat bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten der Stadt eine/n allgemeine/n Vertreter/in der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.

Abweichend davon kann der Rat eine/n allgemeine/n Vertreter/in der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters für die Dauer von acht Jahren wählen. Sie/ Er führt die Bezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jüchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet (www.juechen.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Top-Kurier hingewiesen.
Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch werden vollzogen durch Veröffentlichung im Top-Kurier. Nachrichtlich werden die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.
Bei Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages des Top-Kuriers vollzogen.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Veröffentlichungstages im Internet vollzogen.
- (3) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch
 - Aushang im Eingangsbereich des Rathauses, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen,
 - Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Stadtgebiets oder
 - Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Rat nach Vorberatung durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruhesetzungen und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer/eines persönlichen Referentin/Referenten oder Pressereferentin/Pressereferenten.

§ 16 Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten

Die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder einer/einem anderen Wahlbeamten/Wahlbeamten oder dieser/diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, werden gemäß § 21 Abs. 1 LBG bzw. § 31 TVöD auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt 2 Jahre.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Jüchen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung der Stadt Jüchen vom 02.10.2018 außer Kraft.

Enthaltene Änderungen

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jüchen vom 31.03.2023
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jüchen vom 22.03.2024